

Vom Parlament angenommene Texte

Donnerstag, 19. Juni 2008 -
Straßburg

Vorläufige Ausgabe

**Birma: Andauernde Inhaftierung
von politischen Gefangenen**

0324/2008

P6_TA-PROV(2008)0312
B6-0314, 0315, 0317, 0320, 0321,

► Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zur andauernden Inhaftierung von politischen Gefangenen in Birma

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Birma, insbesondere die Entschließungen vom 24. April 2008⁽¹⁾ und vom 27. September 2007⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 29. April 2008 in Luxemburg zu Birma/Myanmar und auf den Gemeinsamen Standpunkt 2006/318/GASP des Rates vom 27. April 2006 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht von Tomás Ojea Quintana, Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in Birma, vom 3. Juni 2008 über die Umsetzung der Resolutionen S-5/1 und 6/33 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
- gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - A. unter Hinweis darauf, dass Aung San Suu Kyi, die Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie (NLD), von den letzten achtzehn Jahren dreizehn als politische Gefangene unter Hausarrest verbracht hat; unter Hinweis darauf, dass weitere 1 900 Personen allein deshalb unter grausamen Bedingungen inhaftiert wurden, weil sie den Wunsch nach Einführung der Demokratie in Birma bekundeten oder gegen das Verfassungsreferendum protestierten; unter Hinweis darauf, dass noch immer nicht klar ist, was mit den weiterhin vermissten Dutzenden von Teilnehmern an den von den Mönchen geführten Protestkundgebungen vom September 2007 geschehen ist,
 - B. unter Hinweis darauf, dass die Junta mit der Verlängerung des Hausarrests gegen Aung San Suu Kyi gegen ihr eigenes Gesetz verstößt (Staatsschutzgesetz von 1975), dem zufolge niemand länger als fünf Jahre lang ohne Anklage bzw. ohne Gerichtsverfahren inhaftiert bleiben darf; unter Hinweis darauf, dass sich das Regime weiterhin internationalem Druck für die Freilassung der politischen Gefangenen widersetzt, die zu Unrecht in birmanischen Gefängnissen festgehalten werden;
 - C. unter Hinweis darauf, dass das birmanische Regime – weit davon entfernt, der Forderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen nach Freilassung der Gefangenen nachzukommen – am 10. Juni 2008 vielmehr weitere 16 Personen, die Opfer des Wirbelsturms Nargis waren, wegen der "Straftat" verhaftet hat, bei den Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vorstellig zu werden und um humanitäre Hilfe zu ersuchen,
 - D. unter Hinweis darauf, dass am 11. Juni 2008 in offiziellen Zeitungen der birmanischen Militärjunta – einschließlich der Zeitung "New Light of Myanmar", die das Sprachrohr des Regimes ist – die öffentliche Auspeitschung von Aung San Suu Kyi gefordert wurde; unter Hinweis darauf, dass die Militärjunta es abgelehnt hat, sich von dieser schmachvollen Empfehlung zu distanzieren,
 - E. unter Hinweis darauf, dass in den frühen Morgenstunden des 3. Mai 2008 – als der Wirbelsturm Nargis mit voller Wucht auf das Gefängnis Insein in Rangoon traf und Rauch eine Panik unter den Insassen verursachte – Militärangehörige und Angehörige von Sondereinheiten der Polizei das Feuer auf die Häftlinge eröffneten, wobei schätzungsweise 36 Insassen gesetzeswidrig und unnötig getötet und weitere 70 verletzt wurden,
 - F. unter Hinweis darauf, dass der Menschenrechtsexperte der Vereinten Nationen für Birma gefordert hat, dass die regierende Junta Berichten nachgeht, wonach ihre Soldaten während des Wirbelsturms Nargis im letzten Monat eine Reihe von Gefängnisinsassen erschossen haben, und dass sich das

Regime geweigert hat, eine solche Untersuchung zu billigen,

G. unter Hinweis auf Berichte von Menschenrechtsgruppen, wonach die Regierungsstellen Birmas seit dem 20. Mai 2008 ihre Bemühungen verstärkt haben, Überlebende des Wirbelsturms aus vorübergehenden Unterkünften wie Schulen und Klöstern zu entfernen und sie zu zwingen, zu ihren Häusern zurückzukehren, selbst wenn diese nicht mehr stehen,

1. verurteilt mit Nachdruck den Beschluss der Regierungsstellen Birmas, den Hausarrest gegen Aung San Suu Kyi zu verlängern;
2. bedauert ebenfalls die Inhaftierung der Gruppe von politischen Aktivisten, die die Freilassung von Aung San Suu Kyi fordert, und fordert die Regierungsstellen Birmas mit Nachdruck auf, alle politischen Gefangenen unverzüglich frei zu lassen;
3. prangert die in Aussicht gestellte Auspeitschung von Aung San Suu Kyi als Verbrechen gegen die Menschlichkeit an;
4. fordert eine gerichtliche Untersuchung – unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen – von Berichten, wonach die birmanische Armee nach dem Wirbelsturm Nargis politische Gefangene ermordet haben soll;
5. bedauert die anhaltende Inhaftierung der Opfer des Wirbelsturms Nargis, die versuchen, um Hilfe bei internationalen Hilfsorganisationen in Birma zu bitten, durch die birmanischen Regierungsstellen;
6. hält es für äußerst bedauerlich, dass die birmanische Junta das Referendum über die Verfassung nur Tage nach der Zerstörung des Landes durch einen verheerenden Wirbelsturm abgehalten hat, und hält die Ergebnisse des Referendums für wenig glaubwürdig;
7. fordert die birmanischen Regierungsstellen auf, alle Beschränkungen gegen friedliche politische Aktivitäten im Land aufzuheben und sich auf einen vom Bemühen um Integration geprägten Prozess der nationalen Wiederaussöhnung sowie auf die Wiederherstellung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte hinzubewegen;
8. fordert das Regime außerdem auf, Erklärungen zu den Personen zu liefern, die seit September 2007, als von buddhistischen Mönchen und Demokratieverfechtern organisierte Protestkundgebungen niedergeschlagen wurden, noch immer vermisst werden;
9. fordert die Militärregierung Birmas auf, sich an die mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen getroffene Vereinbarung zu halten und für das Personal internationaler humanitärer Organisationen und für Hilfslieferungen den ungehinderten Zugang zu den vom Wirbelsturm Nargis betroffenen Gebieten zu gewähren und rückhaltlos mit der internationalen Gemeinschaft bei der Bewertung des Bedarfs an Hilfe zusammenzuarbeiten; fordert die birmanischen Regierungsstellen auf, die offizielle Einmischung in die Lieferung von Hilfe einzustellen und uneingeschränkt mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten;
10. bekräftigt seine an die birmanischen Regierungsstellen gerichteten Forderungen, in einen Dialog mit sämtlichen Teilen der Gesellschaft in Birma zu treten, um eine wirkliche nationale Wiederaussöhnung, die Demokratisierung und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu erreichen;
11. würdigt den jüngsten Bericht des UN-Sonderberichterstatters, in dem wichtige Beweise für anhaltende Menschenrechtsverletzungen im Land zusammengetragen werden; nimmt mit großer Sorge die im Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen zur Kenntnis, dass seit dem 26. März 2008 fast keinerlei Verbesserung im Hinblick auf die Lage der Menschenrechte in Birma erzielt werden konnte;
12. fordert die Regierungsstellen Birmas mit Nachdruck auf, in einen engen Dialog mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu treten und seiner Forderung nach einem Besuch in Birma stattzugeben;
13. fordert die ASEAN-Länder, mit denen Birma enge wirtschaftliche und politische Beziehungen unterhält, auf, ernsthaften Druck auf die birmanischen Regierungsstellen auszuüben, um einen demokratischen Wandel herbeizuführen;
14. ist der Auffassung, dass die eindeutig festgelegten und gezielten Sanktionen der Europäischen Union gegen die birmanische Junta – auch wenn sie nach den Vorfällen im September 2007 mit der Einführung eines Embargos für weitere Wirtschaftsbranchen ausgeweitet wurden – noch immer nur begrenzte Auswirkungen auf das Regime haben und somit die angestrebten Zielvorgaben nicht erfüllen;

bekräftigt deshalb seine an den Rat gerichtete Forderung, weitere Schritte zu unternehmen und der Junta den Zugang zu den Zugang wirksam zu verwehren; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, aufmerksam über die effektive Anwendung der gezielten Sanktionen zu wachen;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem EU-Sondergesandten für Birma, dem Staats-Friedens- und Entwicklungsrat Birmas, den Regierungen der ASEAN-Staaten und der Teilnehmerstaaten des Asien-Europa-Treffens, dem ASEAN Inter-Parliamentary Myanmar Caucus, Aung San Suu Kyi, der Nationalen Liga für Demokratie, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte und dem Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission für Birma zu übermitteln.

- (1) Angenommene Texte, [P6_TA\(2008\)0178](#).
- (2) Angenommene Texte, [P6_TA\(2007\)0420](#).
- (3) ABl. L 116 vom 29.4.2006, S. 77.

Letzte Aktualisierung: 20. Juni 2008

Vom Parlament angenommene Texte

Donnerstag, 22. Mai 2008 -
Straßburg

Vorläufige Ausgabe

[Tragödie in Birma](#)

P6_TA-PROV(2008)0231
B6-0244, 0245, 0246, 0247, 0248, 0249/2008

► Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 2008 zu der tragischen Lage in Birma

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Birma,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Sondertagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" vom 13. Mai 2008 zur humanitären Lage in Birma/Myanmar,
- unter Hinweis auf die Resolution 60/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 2005 zum Ergebnis des Weltgipfels, in deren Ziffer 139 die Möglichkeit gebilligt wird, kollektive Maßnahmen gegen einzelne Staaten zu ergreifen, falls "die nationalen Behörden offenkundig dabei versagen, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen",
- gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
 - A. in der Erwägung, dass der Zyklon Nargis am 2. und 3. Mai 2008 die südlichen Regionen Birmas einschließlich Ranguns, der größten Stadt des Landes, und des Irawadi-Deltas, in dem fast die Hälfte der Bevölkerung Birmas lebt, schwer verwüstet hat,
 - B. in der Erwägung, dass die birmanischen Staatsmedien bisher 77 738 Tote und 55 917 Vermisste gemeldet haben, während unabhängige Beobachter und internationale Hilfsorganisationen von mindestens 100 000 Toten ausgehen, in der Erwägung, dass nach Schätzungen der Vereinten Nationen zwischen 1,6 und 2,5 Millionen Menschen schwer betroffen sind und dringend Hilfe brauchen,
 - C. in der Erwägung, dass der regierende Staatsrat für Frieden und Entwicklung Warnungen ignoriert und ausgesprochen lange gebraucht hat, bis er auf die Notlage reagiert und ausländische Hilfe akzeptiert hat: bis jetzt hat er nur sehr begrenzt internationale humanitäre Hilfslieferungen in das Land erlaubt und darauf bestanden, dass sie vom Militär verteilt werden; ferner in der Erwägung, dass er die Ausstellung von Visa für Katastrophenhilfs- und Logistikexperten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen verzögert,

- D. in der Erwägung, dass das humanitäre Recht vorschreibt, dass humanitäre Hilfe neutral und unabhängig geleistet werden muss,
- E. in der Erwägung, dass die Junta trotz der schlimmen Notlage, in der sich Zehntausende von Menschen nach dem verheerenden Zyklon befanden, und trotz der Aufforderung des UN-Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten, das Referendum zu annullieren oder zu verschieben, an der Durchführung des Referendums am 10. Mai 2008 festhielt, mit Ausnahme der am meisten betroffenen Gebiete, in denen es auf den 24. Mai 2008 verschoben wurde,
- F. in der Erwägung, dass die birmanische Regierung internationale Hilfsbemühungen blockiert und dabei völlig außer Acht lässt, dass der Mangel an sauberem Wasser, Lebensmitteln und medizinischer Versorgung wahrscheinlich zu Infektionskrankheiten und damit zu einer noch wesentlich höheren Zahl von Opfern führen wird,
- G. in der Erwägung, dass im Deltagebiet bestimmte Volksgruppen, insbesondere die Karen, die bereits vorher unter willkürlicher Diskriminierung und Entbehrungen gelitten haben, schwer getroffen wurden,
- H. in der Erwägung, dass das Arbeitsumfeld für die Bereitstellung humanitärer Hilfe bereits stark eingeschränkt war, seit dem die birmanische Regierung im Februar 2006 neue Leitlinien mit komplizierten Reise- und Überwachungsverfahren für ausländisches Personal herausgegeben hatte,
- I. in der Erwägung, dass die Kommission zwei Tage nach dem Zyklon 2 Millionen EUR bereitgestellt hat, um zu helfen, die Grundbedürfnisse der Überlebenden im Katastrophengebiet zu decken; des Weiteren in der Erwägung, dass sich die Höhe der von der Europäischen Union zugesagten Hilfe derzeit auf 17 Millionen EUR beläuft und auf über 30 Millionen EUR angehoben werden könnte, wenn die birmanische Führung internationale Hilfe zulassen würde,
- J. in der Erwägung, dass das für Entwicklung zuständige Mitglied der Kommission keine Erlaubnis erhalten hat, in die am schwersten betroffenen Gebiete zu reisen, und dass seine Bitten, Mitarbeitern von Hilfsorganisationen leichteren Zugang zum Irawadi-Delta zu gewähren, ignoriert wurden,
- K. in der Erwägung, dass mehrere Regierungen, einschließlich solcher von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gefordert haben, im Falle Birmas den von den Vereinten Nationen zur Rettung der Opfer von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgestellten Grundsatz der "Verpflichtung, Schutz zu gewähren" anzuwenden,
1. bekundet sein tief empfundenes Beileid und seine Solidarität gegenüber dem birmanischen Volk und den zahlreichen Opfern; äußert sein Bedauern gegenüber all denjenigen, die unter den Auswirkungen der Katastrophe leiden;
 2. verurteilt entschieden, wie inakzeptabel langsam die birmanische Staatsführung auf diese schwere humanitäre Krise reagiert hat und dass ihr der eigene Machterhalt wichtiger war als das Überleben ihrer Bürger;
 3. fordert die birmanische Regierung dringendst auf, der Rettung von Menschenleben oberste Priorität einzuräumen und die von dem Zyklon betroffenen Gebiete für internationale humanitäre Hilfsaktionen zu öffnen, den Mitarbeitern von Hilfsorganisationen umgehend Visa zu erteilen, den Vereinten Nationen und anderen internationalen humanitären Organisationen die Verteilung der Hilfsgüter direkt an die Bedürftigen zu gestatten sowie es benachbarten Ländern zu erlauben, denjenigen Opfern, die auf andere Art nicht schnell erreicht werden können, auf dem Luft- und Wasserweg Hilfe zu leisten;
 4. bedauert die falsch gesetzten Prioritäten des Regimes, das sein so genanntes Referendum über die Scheinverfassung vorantreibt, während ein großer Teil des Landes verwüstet worden ist und Millionen Menschen unter dem leiden, was zutreffenderweise als Naturkatastrophe, aus der eine von Menschen verursachte Katastrophe wurde, bezeichnet worden ist und lehnt das unglaubliche Ergebnis dieses Referendums ab;
 5. bekräftigt, dass die Souveränität eines Staates keine Rechtfertigung für die massive Verletzung der Menschenrechte seiner Bevölkerung darstellen darf, wie dies im UN-Grundsatz der "Verpflichtung, Schutz zu gewähren" festgeschrieben ist; fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs, das im Mai den Vorsitz des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen innehat, auf, die Lage in Birma umgehend auf die Tagesordnung der Tagung des Sicherheitsrats zu setzen, und fordert den Sicherheitsrat auf zu prüfen, ob Hilfslieferungen nach Birma auch ohne die Zustimmung der birmanischen Militärjunta genehmigt werden können;
 6. begrüßt die auf dem Gipfeltreffen ASEAN-Indien-China vom 19. Mai 2008 in Singapur erzielte

Einigung darüber, es dem Verband Südostasiatischer Staaten zu erlauben, die internationalen Hilfsbemühungen zu koordinieren, sowie die Entscheidung über eine internationale Geberkonferenz in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen am 25. Mai 2008 in Rangun zur Bündelung der Hilfe für die Opfer;

7. fordert in diesem Zusammenhang die dringende Einrichtung eines Sonderfonds unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, um die effiziente Verteilung der Hilfe im Land zu erleichtern;

8. fordert die Regierungen von China und Indien nachdrücklich auf, ihren Einfluss auf die birmanische Staatsführung geltend zu machen, um Birma unverzüglich für humanitäre Hilfe jeglicher Art zu öffnen;

9. betont, dass der leidenden Bevölkerung schnellstmöglich Hilfe geleistet werden muss, da sich die Wetterbedingungen in dem betroffenen Gebiet aufgrund der beginnenden Monsunzeit verschlechtern und damit eine zusätzliche Bedrohung für die notleidenden Überlebenden darstellen; hält es für wichtig zu gewährleisten, dass die betroffenen Bauern Unterstützung für das rechtzeitige Neuaussäen von Reis erhalten, damit eine weitere Katastrophe verhindert wird;

10. bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, einzelner Staaten sowie weiterer internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, Mitarbeitern humanitärer Organisationen Zugang zu verschaffen, und betont, dass ohne die uneingeschränkte Zusammenarbeit der birmanischen Staatsführung die erhebliche Gefahr besteht, dass es zu einer noch viel größeren Tragödie kommt; setzt große Hoffnungen auf die anstehende Mission des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, der zu Gesprächen mit der birmanischen Staatsführung eingeladen wurde; fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, seinen Einfluss auf die birmanische Staatsführung geltend zu machen, um Birma unverzüglich für humanitäre Hilfe jeglicher Art zu öffnen;

11. ist der Auffassung, dass die birmanische Staatsführung vor dem IStGH wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Rechenschaft gezogen werden sollte, falls sie weiterhin verhindert, dass die Hilfe diejenigen erreicht, die sich in Gefahr befinden; fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, auf eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu drängen und den Fall zur Ermittlung und Verfolgung an den Ankläger des IStGH zu verweisen;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sondergesandten der Europäischen Union für Birma, dem birmanischen Staatsrat für Frieden und Entwicklung, den Regierungen der Mitgliedstaaten von ASEAN und ASEM, dem "ASEAN Inter-Parliamentary Myanmar Caucus", Aung San Suu Kyi, der Nationalen Liga für Demokratie, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechte in Birma zu übermitteln.

Letzte Aktualisierung: 2. Juni 2008

Vom Parlament angenommene Texte

Donnerstag, 24. April 2008 -
Straßburg

Vorläufige Ausgabe

Lage in Birma

P6_TA-PROV(2008)0178

B6-0191, 0192, 0199, 0203 und 0204/2008

► Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. April 2008 zur Lage in Birma

Das Europäische Parlament ,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2006 zur Lage in Birma⁽¹⁾ und seine Entschließung vom 21. Juni 2007 zu Birma⁽²⁾ ,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2007, in denen er verstärkte und zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen Birma beschlossen hat⁽³⁾ ,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 817/2006⁽⁴⁾ ,
- gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
 - A. in der Erwägung, dass der birmanische Staatsrat für Frieden und Entwicklung (SPDC) unter der Führung von General Than Shwe angekündigt hat, dass am 10. Mai 2008 eine Volksabstimmung über eine neue Verfassung abgehalten wird und im Jahr 2010 Wahlen unter Beteiligung mehrerer Parteien stattfinden,
 - B. in der Erwägung, dass der SPDC das eigene Volk nach wie vor schrecklichen Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit, Verfolgung von Dissidenten, Rekrutierung von Kindersoldaten und Zwangsumsiedlung aussetzt,
 - C. in der Erwägung, dass die birmanische Regierung die Vorschläge des UN-Sondergesandten Ibrahim Gambari zurückgewiesen hat, die eine freie und faire Volksabstimmung in Anwesenheit internationaler Beobachter gewährleisten sollten,
 - D. in der Erwägung, dass die birmanische Regierung im Verfassungsentwurf vorgesehen hat, ein Viertel der Sitze in beiden Kammern des Parlaments Militäroffizieren vorzubehalten, dem Militäarchef des Landes das Recht einzuräumen, die Verfassung jederzeit außer Kraft zu setzen und Kandidaten, die einen ausländischen Ehegatten oder ein Kind mit einem Ausländer haben (was auf die unter Hausarrest stehende Oppositionsführerin und Vorsitzende der Nationalen Liga für Demokratie sowie Trägerin des Friedensnobelpreises und des Sacharow-Preises, Aung San Suu Kyi zutrifft), von den Präsidentschaftswahlen auszuschließen; in der Erwägung, dass der Verfassungsentwurf zudem Staatsbeamten Straffreiheit für in Ausübung ihres Amtes begangene Handlungen bietet,
 - E. in der Erwägung, dass die Regierung seit der Ankündigung der Volksabstimmung das Gesetz Nr. 1/2008 erlassen hat, das Mitgliedern religiöser Orden das Wahlrecht abspricht,
 - F. in der Erwägung, dass die demokratische Opposition nicht am Verfassungsprozess beteiligt wurde,
 - G. in der Erwägung, dass der Großteil der Opposition in Birma beschlossen hat, bei der Volksabstimmung mit Nein zu stimmen,
 - H. in der Erwägung, dass es in Birma noch immer ungefähr 1800 politische Gefangene gibt, darunter Aung San Suu Kyi,
 - I. in der Erwägung, dass die birmanische Regierung nichts dagegen unternimmt, dass nach wie vor Kindersoldaten rekrutiert und in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden,
 - J. in der Erwägung, dass die von der Europäischen Union gegen die birmanische Regierung

verhängten Sanktionen bislang keine Wirkung gezeigt haben,

K. in der Erwägung, dass die birmanische Regierung weiterhin enge politische und wirtschaftliche Beziehungen zu Nachbarstaaten und zur ASEAN unterhält,

L. in der Erwägung, dass 30 % der Bevölkerung von Birma, also schätzungsweise 15 Millionen Menschen, unter der Armutsgrenze leben,

1. bedauert die Tatsache, dass die Volksabstimmung über die Verfassung keinerlei demokratische Legitimität hat, da den birmanischen Bürgern alle grundlegenden demokratischen Rechte verwehrt sind, die es ihnen erlauben würden, eine offene Debatte über den Verfassungstext zu führen, ihn abzuändern und sich anschließend in einer Volksabstimmung frei zu äußern;

2. verurteilt die Tatsache, dass die birmanische Regierung die Vorschläge des UN-Sondergesandten Ibrahim Gambari, wonach im Vorfeld der Volksabstimmung über die Verfassung eine offene und umfassende Kampagne erlaubt werden sollte, abgelehnt hat; fordert die birmanische Regierung auf, guten Willen zu beweisen und konstruktiv mit dem UN-Sondergesandten zusammenzuarbeiten;

3. unterstützt den Übergang zur Demokratie durch einen integrativen Prozess der nationalen Aussöhnung und des Dialogs zwischen dem Regime, der Nationalen Liga für Demokratie und Vertretern der verschiedenen Bevölkerungsgruppen;

4. verlangt von der birmanischen Regierung Garantien dafür, dass sie eine unabhängige Wahlkommission einsetzen, korrekte Wählerlisten aufstellen, die seit langem bestehenden Einschränkungen für die Medien aufheben, Vereinigungs-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Birma gewähren und neue Verordnungen aufheben wird, die die legitime Debatte über die Volksabstimmung kriminalisieren, sowie die Anwesenheit internationaler Beobachter zulassen wird;

5. fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung der politischen Gegner des Regimes und der über 1800 politischen Gefangenen, darunter Aung San Suu Kyi, die Anführer der Gruppe "88 Generation Students" und die 2005 festgenommenen Anführer der "Shan Nationalities League for Democracy";

6. fordert das Regime auf, Rechenschaft über alle Opfer und Vermissten im Zusammenhang mit der Niederschlagung der Proteste von buddhistischen Mönchen und Aktivisten der Demokratiebewegung im September 2007 abzulegen sowie Angaben über den Verbleib der vermissten Mönche und Nonnen zu machen;

7. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, jede Gelegenheit auf dem internationalen Parkett zu nutzen, um den anhaltenden Missbrauch von Kindern in Birma, und insbesondere ihren Einsatz als Kindersoldaten, anzuprangern; verurteilt aufs Schärfste die Rekrutierung von Kindersoldaten in Birma und fordert den UN-Sicherheitsrat auf, die Lage in Birma in diesem Zusammenhang eingehend zu prüfen;

8. stellt fest, dass China vor kurzem das Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen zur Konvention über die Rechte des Kindes bezüglich der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert hat, verweist auf die bedauerlichen Fälle von Missbrauch durch die Militärjunta in Birma und fordert China nachdrücklich auf, insoweit aktiv zu werden;

9. unterstützt die Vermittlung durch den UN-Generalsekretär und die Bemühungen von Ibrahim Gambari um Verhandlungen mit der birmanischen Regierung; fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, eng mit dem UN-Sondergesandten zusammenzuarbeiten, damit die Kohärenz des Engagements der internationalen Gemeinschaft in Birma gewährleistet ist;

10. unterstützt die Bemühungen des EU-Sondergesandten für Birma, Piero Fassino, um die Förderung des Dialogs mit den ASEAN-Ländern; fordert die ASEAN mit Nachdruck auf, starken Druck auf die birmanischen Staatsorgane auszuüben, um einen demokratischen Wandel zu erreichen;

11. fordert den Rat nachdrücklich auf, seine gezielten Sanktionen fortzusetzen und auszuweiten und dabei den Schwerpunkt auf Beschränkungen des Zugangs von Unternehmen, die sich in der Hand des Militärs befinden, bzw. von Konglomeraten und Unternehmen, die enge Verbindungen zum Militär haben oder deren Gewinne dem Militär zufließen, zu internationalen Bankdienstleistungen und Beschränkung des Zugangs bestimmter Generäle und ihrer direkten Angehörigen zu persönlichen Geschäftschancen, zur Gesundheitsversorgung, zu Einkaufsmöglichkeiten und zu ausländischen Bildungseinrichtungen für ihre Kinder zu setzen; fordert den Rat nachdrücklich auf, es bestimmten Einzelpersonen und Körperschaften generell und explizit zu verbieten, Finanztransaktionen durchzuführen, die über Clearing-Banken abgewickelt werden, oder Finanzdienstleistungen im

Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen;

12. fordert den Rat auf, die effektive Anwendung gezielter Sanktionen sicherzustellen, angemessene Untersuchungen anzustellen, gegen wen eine Verhängung von Sanktionen in Betracht kommt, die Revision von Entscheidungen und der laufenden Überwachung zu ermöglichen sowie dafür zu sorgen, dass die angenommenen Maßnahmen auch umgesetzt werden;

13. fordert den Rat auf, weiterhin die Sanktionen anhand spezifischer Zielvorgaben im Zusammenhang mit den Menschenrechten zu überprüfen, die Folgendes umfassen: Freilassung politischer Häftlinge und aller anderen Personen, die willkürlich aufgrund der Ausübung ihrer grundlegenden Menschenrechte auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit festgehalten werden, genaue offizielle Angaben über die Zahl der von den Sicherheitskräften – auch bei der Niederschlagung der jüngsten Proteste – getöteten Personen sowie über den Verbleib und die Verfassung der von ihnen festgenommenen und/oder inhaftierten Personen, Einstellung der militärischen Angriffe auf Zivilpersonen und Übergang zur Demokratie; fordert den Rat ferner auf, weitere gezielte Sanktionen in Erwägung zu ziehen, wie etwa ein umfassendes Verbot neuer Investitionen, ein Verbot von Versicherungsleistungen für Investitionen in Birma und ein Handelsembargo für wichtige Waren, mit denen die Militärregierung bedeutende Einnahmen erwirtschaftet;

14. fordert die Europäische Union und die anderen westlichen Staaten gleichzeitig auf, Anreize für Reformen zu bieten, damit ein Gegengewicht zur Androhung und/oder Verhängung von Sanktionen besteht und der militärischen Führung eine positive Motivation für einen Wandel geboten wird;

15. stellt fest, dass das Waffenembargo der Europäischen Union gegen Birma nicht greift, da die Militärregierung ihre militärische Ausrüstung in China, Russland und Indien kauft; fordert die Europäische Union daher nachdrücklich auf, sich aktiv für ein weltweites Waffenembargo gegen Birma einzusetzen;

16. fordert die internationale Gemeinschaft, die westlichen Regierungen und NRO auf, ihre humanitären Arbeiten zu verstärken, insbesondere indem bestehende Programme im Gesundheitssektor ausgeweitet und neue umfassendere Programme zur Förderung der Elementarbildung aufgelegt werden, die die Vertriebenen und andere Menschen in den Konfliktzonen, vor allem an der Grenze zu Thailand, erreichen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Mittel für die humanitäre Hilfe im Rahmen des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit für Birma (derzeit 32 Mio. EUR für 2007-2010) aufzustocken und mehr in die grenzüberschreitend geleistete humanitäre Hilfe für Vertriebene zu investieren;

17. fordert die Kommission auf, Hilfsprogramme zur Stärkung der entrechteten Gruppen, einschließlich Frauen sowie ethnischer und religiöser Minderheiten, einzurichten und auszuweiten, um politische, ethnische, religiöse und andere Spaltungen zu überwinden;

18. fordert die Kommission auf, die Unterstützung für Staatsangehörige von Birma, die im Ausland leben, durch das Programm für entwurzelte Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Finanzierungsinstruments für Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken und auch andere Möglichkeiten zu prüfen, wie sie Hilfe leisten könnte;

19. betont, dass die Leistung von Hilfe an nachprüfbar Kriterien und Fristen geknüpft sein muss, um die Korruptionsrisiken besser kontrollieren zu können;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten der ASEAN-Staaten, der birmanischen Nationalen Liga für Demokratie, dem birmanischen Staatsrat für Frieden und Entwicklung, der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung und dem Parlament von Indien, der Regierung von Russland und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

(1) ABI. C 317 E vom 23.12.2006, S. 902.

(2) *Angenommene Texte*, P6_TA(2007)0290.

(3) Vgl. Gemeinsamer Standpunkt 2007/750/GASP des Rates vom 19. November 2007 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2006/318/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar (ABI. L 308 vom 24.11.2007, S. 1).

(4) ABI. L 66 vom 10.3.2008, S. 1.

Vom Parlament angenommene Texte



Donnerstag, 27. September 2007 -
Straßburg
Lage in Birma

Endgültige Ausgabe

P6_TA(2007)0420

B6-0363,

0368, 0369, 0370, 0371 und 0372/2007

► Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. September 2007 zur Lage in Birma

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Birma, insbesondere auf diejenige vom 6. September 2007⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Allianz aller birmanischen buddhistischen Mönche in Birma eine massive Welle friedlicher Demonstrationen gegen die repressive Militärjunta angeführt und die Freilassung von Aung San Suu Kyi und anderen politischen Gefangenen gefordert hat,
- B. in der Erwägung, dass sich die Demonstrationen trotz Verhaftungen und der Angst vor einer gewalttätigen Reaktion der Regierungstruppen ausgedehnt haben,
- C. unter Hinweis auf den Appell des Dalai Lama vom 23. September 2007, in dem er die birmanische Regierung nachdrücklich aufgefordert hat, auf keinen Fall mit Gewalt gegen die buddhistischen Mönche und andere Demonstranten vorzugehen,
- D. in der Erwägung, dass die Lage in Birma im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 20. September 2007 nur kurz erörtert wurde,
1. äußert seine Hochachtung vor der mutigen Haltung der birmanischen Mönche und Tausender anderer friedlicher Demonstranten, die sich dem antidemokratischen und repressiven Regime in Birma entgegenstellen;
 2. wiederholt seine Forderung, dass Aung San Suu Kyi umgehend freigelassen und ihr uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eingeräumt wird;
 3. fordert die Regierung in Birma auf, sich jeglicher gewalttätigen Reaktion auf die Demonstrationen zu enthalten, zu gewährleisten, dass sich die erschreckenden Bilder von Massakern, deren Zeuge die Welt 1988 war, nicht wiederholen, sondern stattdessen die Rechtmäßigkeit der Forderungen anzuerkennen, und die verhafteten Demonstranten und die anderen politischen Gefangenen freizulassen;
 4. fordert, dass der laufende Verfassungsprozess, dem jegliche Legitimität fehlt, eingestellt und durch einen uneingeschränkt repräsentativen nationalen Konvent ersetzt wird, dem auch die Nationale Liga für Demokratie (NLD) und andere politische Parteien und Gruppierungen angehören;
 5. fordert den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf, sich umgehend mit der Lage in Birma zu befassen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Auftrag zu erteilen, tätig zu werden, um in Birma die nationale Aussöhnung und einen Übergang zur Demokratie herbeizuführen, und fordert auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
 6. fordert den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf, sicherzustellen, dass der Sonderberater der Vereinten Nationen Ibrahim Gambari seine geplante Reise nach Birma umgehend durchführen kann und ihm uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und Zugang gewährt wird;
 7. fordert den Rat der Europäischen Union auf, umgehend Verbindung zu den Vereinigten Staaten, zum Verband Südostasiatischer Staaten (ASEAN) und anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft aufzunehmen, um eine koordinierte Reihe zusätzlicher Maßnahmen vorzubereiten, einschließlich gezielter Wirtschaftssanktionen, die gegen das birmanische Regime verhängt werden könnten, falls es sich für Gewaltanwendung entscheidet und nicht auf die Aufforderung, zur Demokratie zurückzukehren, reagiert;

8. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Finanzinstruments zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um die pro-demokratische Bewegung und die nichtstaatlichen Organisationen, die sich dafür einsetzen, dass in Birma wieder eine vernünftige Staatsführung einkehrt, aktiv zu unterstützen;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungen der ASEAN-Staaten, der birmanischen Nationalen Liga für Demokratie, dem Staatlichen Rat für Frieden und Entwicklung in Birma und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

(1) Angenommene Texte, [P6_TA\(2007\)0384](#).

Letzte Aktualisierung: 2. Juni 2008